

Abwägungstabelle zum Deckblatt Nr. 2 zum Baulinienplan Nr. 120 „Anpassung an die aktuelle Fassung der Baunutzungsverordnung“
Anlage zum BA 15.03.2017 und StR 20.03.2017

Behörde/Datum	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
<p>1. Wasserwirt-schaftsamt Ansbach/ 01.02.2017</p>	<p>Bzgl. des gegenständlichen BLP-verfahrens (Deckblatt Nr. 2 zum Baulinienplan 120) dürfen wir auf die WWA-Stn. im Zuge des BLP-Verfahrens B-Plan Nr. 70 „zur Regelung von Vergnügungsstätten im Stadtgebiet der Stadt Ansbach“ verweisen (insb. Stellungnahme des WWA Ansbach vom 15.05.2017).</p> <p>Das vom räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 70 umfasste Grundstück (Fl.-Nr. 1720/2, Gmkg. Ansbach) ist Eigentum des Freistaates Bayern und wird seitens des WWA Ansbach als Liegenschaft für die Flussmeisterstelle Ansbach genutzt; daher bitten wir, gen. Grundstück aus dem räumlichen Geltungsbereich „Zulässigkeitsbereiche Spielhallen und Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten“ auszunehmen; vielen Dank</p>	<p>Das genannte Flurstück (Fl.-Nr. 1720/2, Gmkg. Ansbach), welches Eigentum des Freistaates Bayern ist und seitens des WWA Ansbach als Liegenschaft für die Flussmeisterstelle Ansbach genutzt wird, <u>befindet sich außerhalb des Deckblatts Nr. 2 zum Baulinienplan Nr. 120</u>. Das genannte Flurstück ist durch den hier in Rede stehenden Bebauungsplan nicht betroffen.</p> <p>Das in Rede stehende Flurstück befindet sich südlich des Bahnhofs, das Deckblatt Nr. 2 zum Baulinienplan passt die Baunutzungsverordnung für einen Teilbereich des Baulinienplanes nördlich des Bahnhofs an.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet des Deckblatts Nr. 2 zum Baulinienplan Nr. 120 werden darüber hinaus in dem gem. § 8 BauNVO festgesetzten Gewerbegebiet demzufolge <u>künftig Spielhallen, Wettbüros sowie sonstige Vergnügungsstätten nur noch ausnahmsweise zulässig sein</u>. Dies wird mittels Anpassung des Bebauungsplanes an die aktuelle Fassung der BauNVO erreicht und entspricht den Zielsetzungen des beschlossenen Vergnügungsstättenkonzepts.</p> <p>Der Begriff „Vergnügungsstätte“ ist außerhalb des Kerngebiets in der BauNVO erst seit 1990 enthalten. Im Deckblatt Nr. 1 zum Baulinienplan 120 von 1987 waren „Vergnügungsstätten“ bis dato als Gewerbebetriebe zu behandeln. Im Gewerbegebiet waren gem. § 8 Abs. 2 BauNVO (1977) Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3 BauGB, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können, allgemein zulässig.</p>	<p>Der Bauausschuss nimmt Kenntnis von der Begründung der Verwaltung und empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:</p> <p>Die Einwendungen werden zurückgewiesen; der Anregung wird nicht entsprochen. Das Deckblatt Nr. 2 zum Baulinienplan Nr. 120 wird nicht angepasst.</p>